

# ZH\_OBERGERICHT SB220508 vom 8. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220508](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220508)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220508 du 8 mars 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220508 del 8 marzo 2023

## Erwägungen

### E. 1

Am 28. Juni 2022 fand im vorliegenden Strafverfahren die Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht, statt (Prot. I S. 9 ff.). Gleichentags wurde das Urteil gefällt, mündlich eröffnet sowie der Verteidigung im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 39 und Urk. 79). Mit Schreiben vom 30. Juni 2022 meldete der Beschuldigte beim Bezirksgericht Zürich fristgerecht Berufung an (Urk. 66). Am 15. September 2022 wurde der Verteidigung das begründete Urteil (Urk. 69 = Urk. 72) zugestellt.

#### E. 1.1

In rechtlicher Hinsicht würdigte die Vorinstanz den unter Dossier 1 eingeklagten – und wie oben ausgeführt erstellten – Sachverhalt zutreffend als versuchten Betrug und es ist weitestgehend auf ihre zutreffenden Erwägungen (Urk. 72 S. 19 ff.) zu verweisen.

#### E. 1.2

Zu ergänzen ist, dass die fünf Betrugsbausteine miteinander verbunden sein müssen: Zwischen arglistiger Täuschung und Irrtum sowie zwischen Irrtum und Vermögensverfügung muss ein Motivationszusammenhang bestehen, zwischen Vermögensverfügung und Vermögensschaden "nur" ein Kausalzusammenhang. Zwischen Schaden und Bereicherung muss (weil es sich um eine Vermögensverschiebung handelt) ebenfalls ein innerer Zusammenhang bestehen, was als Stoffgleichheit bezeichnet wird, d. h. die Bereicherung muss Kehrseite des Schadens sein (BSK StGB-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 40 m.w.H.). Der Beschuldigte hat die Montage von originalen Brandschutzplaketten durch H. \_\_\_\_\_ auf den nicht brandschutztauglichen ... Türen [aus dem Staat G. \_\_\_\_\_] veranlasst und dies durch das Bestätigungsschreiben vom

##### E. 1.2.1

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Die Rechtsprechung stellt für die Frage, ob das Gericht eine Zusatzstrafe aussprechen muss, auf das Datum der ersten Verurteilung im ersten Verfahren ab (sog. Ersturteil). Demgegenüber ist für die Bemessung bzw. die Höhe der Zusatzstrafe das rechtskräftige Urteil im ersten Verfahren massgebend. Das Gericht muss sich in einem ersten Schritt somit fragen, ob die neue Tat vor der ersten Verurteilung im ersten Verfahren begangen wurde. Bejaht es dies, hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen, für deren Bemessung es in einem zweiten Schritt prüfen muss, ob der Schuldspruch und das Strafmass des ersten Urteils rechtskräftig sind (BGE 138 IV 113 E. 3.4.2; 129 IV 113 E. 1.3.; je mit Hinweisen; zum Ganzen: BGer Urteil 6B\_572/2019 vom 8. April 2020 E. 2.3.1)

### **E. 1.2.2**

Der Beschuldigte wurde am 20. September 2019 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie einer Busse von Fr. 300.– verurteilt wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises, begangen am 4. Juli 2018 (Strafbefehl Staatsanwaltschaft Zürich Sihl; Urk. 59). Der Beschuldigte beging die ihm in Dossier 1 vorgeworfene Straftat am 5. Juni 2019 und damit vor dieser Verurteilung, womit diesbezüglich die Voraussetzungen für das Aussprechen einer Zusatzstrafe gegeben sind.

### **E. 1.2.3**

Am 5. April 2022 wurde der Beschuldigte vom Obergericht des Kantons Zürich zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Zusatzstrafe zum genannten Strafbefehl wegen einfacher Körperverletzung, Hausfriedensbruch, geringfügiger Sachbeschädigung und Tötlichkeiten, begangen am 30. Juli 2018, verurteilt (Urk. 59). Das Ersturteil (Schuldpruch) in jener Sache erging am

- 23 - 18. März 2021 (Urk. D1/17.4). Der Beschuldigte beging die ihm in Dossier 2 begangene Straftat am 25. Mai 2020 und damit vor dem Ersturteil. Auch diesbezüglich sind die Voraussetzungen für das Aussprechen einer Zusatzstrafe gegeben. Das obergerichtliche Urteil wurde am 5. April 2022 rechtskräftig (und damit vor dem hier angefochtenen erstinstanzlichen Urteil vom 28. Juni 2022).

### **E. 1.2.4**

Die Bestimmung von Art. 49 Abs. 2 StGB will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der mehrere gleichartige Strafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greift das Asperationsprinzip nur, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; BGE 138 IV 113 E. 3.4.1 mit Hinweis zum Ganzen BGE 142 IV 265 E. 2.3.1 f.). Da der Beschuldigte sowohl am 20. September 2019 als auch am 5. April 2022 zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, wäre nur dann eine Zusatzstrafe auszufällen, wenn auch im aktuellen Strafverfahren auf eine Geldstrafe zu erkennen wäre.

### **E. 1.3**

Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, ist bezüglich der mit Geld- und Freiheitsstrafe bedrohten Delikte auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, womit eine Zusatzstrafe ausser Betracht fällt – und eine Gesamtstrafe zu bilden ist. Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist in Anwendung des Asperationsprinzips nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen der für die Bildung einer Gesamtstrafe in Frage kommenden Normverstösse – bei einer isolierten Aburteilung – gleichartige Strafen ausfällen würde (BGE 144 IV 217 E. 2). In einem ersten Schritt ist für jedes einzelne Delikt eine hypothetische Einzelstrafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Busse) festzusetzen, wie sie bei isolierter Beurteilung der betreffenden Straftat – ohne Bildung einer Gesamtstrafe bzw. Asperation ausgefällt würde. In einem zweiten Schritt ist innerhalb der Delikte, für

- 24 - die jeweils gleichartige Strafen verwirkt sind, das schwerste Delikt zu bestimmen und dafür die sogenannte Einsatzstrafe festzusetzen. Anschliessend ist diese Einsatzstrafe in

einem dritten Schritt unter Einbezug der weiteren Straftaten, für die gleichartige Strafen verwirkt sind, in Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtsstrafe zu bilden. Als schwerste Tat gilt diejenige, die gemäss der abstrakten Strafandrohung mit der höchsten Strafe bedroht ist und nicht jene, die nach den konkreten Umständen verschuldensmässig am Schwersten wiegt bzw. für die konkret die höchste Strafe verwirkt wäre; die Einsatzstrafe für die (abstrakt) schwerste Tat kann demnach durchaus auch niedriger sein als andere im Rahmen der Asperation zu berücksichtigende (konkret verwirkte) Einzelstrafen (BGE 144 IV 217, E. 3.5.1). Der Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB ist mit einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe das schwerste Delikt. Im Übrigen ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zum Strafrahmen und den Strafzumessungsregeln zu verweisen (Urk. 72 S. 23).

## 2. Konkrete Strafzumessung

### **E. 2**

Der am 13. Oktober 2022 ergangene Nichteintretensbeschluss (Urk. 75) wurde mit Beschluss vom 21. Oktober 2022 in Wiedererwägung gezogen und es wurde festgestellt, dass die Berufungserklärung des Beschuldigten vom

#### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).

##### **E. 2.1.1**

Im Hinblick auf die objektive Tatschwere ist für die Bestimmung der Einsatzstrafe zunächst das objektive Verschulden für den vollendeten Tatbestand des Betrugs zu bestimmen. Die Einsatzstrafe ist dann unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Tat nicht über das Versuchsstadium hinausging, zu reduzieren (MATHYS, Strafzumessung, 2. A., N 119 ff. m.w.H.). Mit Blick auf das vollendete Delikt ist das Verschulden des Beschuldigten als noch leicht zu qualifizieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte durch H.\_\_\_\_\_ Brandschutzplaketten auf nicht brandschutzkonformen Türen anbringen und die behauptete Auswechslung der Türen durch seine Ehefrau mit echten Warenpapieren untermauern liess. Dieses Vorgehen, bei dem zu seinen Lasten auch zu berücksichtigen ist, dass er weitere Personen involvierte, zeigt bereits eine gewisse kriminelle Energie. Erschwerend kommt hinzu, dass Brand-

- 25 - schutztüren der Sicherheit dienen und ein in diesem Bereich begangene Vortäuschung einer effektiv nicht vorhandenen Brandschutzkonformität ein erhebliches Schädigungspotential in einem Brandfall auch für Drittpersonen und Nachbarliegenschaften mit sich zieht. Subjektiv handelte der Beschuldigte eventualvorsätzlich. Mit der Vorinstanz (Urk. 72 S. 24) ist davon auszugehen, dass der Tat keine lange Planung vorherging. Insgesamt wäre eine Strafe von 90 Strafeinheiten dem hypothetischen Verschulden für das vollendete Delikt angemessen. Es ist nun aber zu berücksichtigen, dass es beim Versuch blieb, was eine Strafmilderung zur Folge hat (Art. 22 Abs. 1 StGB). Beim (vollendeten) Versuch blieb es, weil die Nichtauswechslung der Türen im Nachhinein bemerkt wurde. Es rechtfertigt sich darauf gestützt, die Einsatzstrafe für die Tatkomponente auf 60 Strafeinheiten zu reduzieren.

##### **E. 2.1.2**

Mit Blick auf die Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend wiedergeben (Urk. 72 S. 26). Diese wurden vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung im Wesentlichen bestätigt (Urk. 94 S. 1). Im Übrigen ergänzte er, er habe schwere gesundheitliche Probleme, da er eine Lungenentzündung gehabt habe und an Knieproblemen leide (Urk. 94 S. 1 f.). In Bezug auf die finanziellen Verhältnisse ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte gemäss seinen eigenen Angaben eine AHV-Rente in der Höhe von ca. Fr. 2'000.– sowie eine Zulage für den Sohn erhält. Als monatliche Fixkosten gab der Beschuldigte seinen Anteil für die Wohnungsmiete in Höhe von Fr. 400.– sowie die Krankenkassenprämie in Höhe von Fr. 500.– an. Weiter führte er aus, an den Unterhalt des Sohnes einen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen; Vermögen habe er keines, Schulden hingegeben in Höhe von ca. Fr. 30'000.– (Urk. D1/5.5 S. 5 ff., Prot. I S. 19 ff.; Urk. 94 S. 2). Aus den persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Verurteilungen, die aus dem Strafregister entfernt sind, dürfen beim Entscheid bei der Strafzumessung (wie im Übrigen auch beim Strafaufschub) nicht berücksichtigt werden. Massgeblich sind (nach dem Grundsatz des mildereren Rechts) die Löschungsfristen gemäss Art. 369 und 369a aStGB (aufgehoben mit Wirkung per 23. Januar 2023; die neuen Regelungen zur Entfernung von Einträ-

- 26 - gen aus dem Strafregister sehen längere Fristen vor, vgl. Art. 30 StReG 3). Die massgeblichen Fristen betragen über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus 20 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren (Art. 369 Abs. 1 lit. a aStGB), bei Geldstrafen 10 Jahre (Art. 369 Abs. 2 aStGB), womit sowohl die Vorstrafe vom 16. März 2007 (Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten betreffend Betäubungsmitteldelikte und Hehlerei) und der Strafbefehl wegen Sachbeschädigung vom 18. Juni 2013 grundsätzlich Berücksichtigung finden können. Der Beschuldigte weist zudem eine Vorstrafe vom 14. März 2017 auf (Strafbefehl wegen Strassenverkehrsdelikten). Die Vorstrafen aus den Jahren 2007 und 2013 liegen schon lange zurück und sind nicht einschlägig, weshalb sie sich nicht strafe erhöhend auswirken. Leicht strafe erhöhend ist die (nicht einschlägige) Vorstrafe von 2017 zu berücksichtigen. Stark zulasten des Beschuldigten ins Gewicht fällt aber, dass er den versuchten Betrug während der laufenden Strafuntersuchungen bezüglich der am 4. Juli 2018 sowie am 30. Juli 2018 begangenen weiteren Delikten (Strassenverkehrsdelikte bzw. einfache Körperverletzung, Hausfriedensbruch, geringfügige Sachbeschädigung und Tötlichkeiten), die mit dem Strafbefehl vom 20. September 2019 bzw. dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. April 2022 geahndet wurden (Urk. 59, Urk. D1/17.4) beging. Dies ist strafe erhöhend zu gewichten. Weitere strafe erhöhende oder - mindernde Faktoren liegen nicht vor. Die Einsatzstrafe ist aufgrund der Täterkomponente um 30 Einheiten auf insgesamt 90 Strafeinheiten zu erhöhen.

### **E. 2.1.3**

Aufgrund der trotz Vorstrafen und der während laufender Untersuchungen fortgesetzten Delinquenz erscheint eine Freiheitsstrafe geboten, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Da eine Geldstrafe angesichts der geschilderten sehr knappen finanziellen Verhältnisse zudem voraussichtlich nicht vollzogen werden könnte, rechtfertigt es sich aus auch aus diesem Grund, eine Freiheitsstrafe auszufällen (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB).

- 27 -

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechts- mittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Da der Be- schuldigte mit seinen Berufungsanträgen vollumfänglich unterliegt, sind ihm die gesamten Kosten des Berufungsverfahren aufzuerlegen. Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Auf die gegen Dispositivziffer 5 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Juni 2022 erhobene Berufung wird nicht eingetreten. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Juni 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-4. (...)

- 31 - 5. Das Schadenersatzbegehren der Privatkläger 1 und 2 wird abgewiesen. 6.-9. (...) 10. (Mitteilungen)

### **E. 2.3**

Fahren trotz Entzugs Der Beschuldigte lenkte trotz der ihm entzogenen Fahrerlaubnis einen Lie- ferwagen. Ein solches Verhalten stellt eine erhebliche Gefährdung nicht nur des Beschuldigten selbst sondern auch der anderen Verkehrsteilnehmer dar. Da sich der Firmensitz der E.\_\_\_\_\_ GmbH in V.\_\_\_\_\_ befindet (Urk. D1/14.2) und der Beschuldigte in W.\_\_\_\_\_ kontrolliert wurde, kann mangels anderer Angaben des Beschuldigten nicht davon ausgegangen werden, dass er nur eine kurze Strecke fuhr. Subjektiv ist dem Beschuldigten direkter Vorsatz anzurechnen und auch eine missachtende Haltung gegenüber behördlichen Anordnungen. Im Rahmen der Tatkomponente ist für das Fahren trotz Entzugs eine Einsatzstrafe von 60 Straf- einheiten angezeigt. Bezüglich der Täterkomponente kann weitgehend auf das bereits Ausge- führte verwiesen werden. Der Beschuldigte wies indes in Zeitpunkt dieser Tat (nebst den nicht strafehöhend zu gewichtenden lange zurück liegenden Vorstra- fen aus den Jahren 2007 und 2013) die einschlägigen, aus dem Gebiet des Strassenverkehrs stammende Vorstrafe von 2017 sowie die einschlägige Vorstra- fe aus dem am 20. September 2019 ergangenen Strafbefehl auf. Er beging dieses Delikt nicht nur während der weiter laufenden Strafuntersuchung, die schliesslich zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. April 2022 führte, sondern unmittelbar nach der ersten polizeilichen Einvernahme bezüglich Dossier 1, wurde er doch dort am 19. Mai 2020 erstmals polizeilich einvernommen (Urk. D1/5.1). Dies ist stark strafehöhend zu gewichten. Weitere strafehöhende oder - mindernde Faktoren liegen nicht vor. Die Einsatzstrafe ist aufgrund der Täterkomponente um 30 Einheiten auf insgesamt 90 Strafeinheiten zu erhöhen. Aufgrund der trotz Vorstrafen und während laufender Strafuntersuchungen fortgesetzten Delinquenz ist nur eine Freiheitsstrafe geeignet, den Beschuldigten von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Wie bereits ausgeführt, könnte aufgrund der knappen finanziellen Verhältnisse aber ebenso diesbezüglich eine Geldstrafe ohnehin nicht vollzogen werden (Art. 41

- 29 - Abs. 1 lit. b StGB), weshalb auch aus diesem Grund eine Freiheitsstrafe auszu- sprechen ist.

### **E. 2.4**

Der versuchte Betrug stellt wie ausgeführt das schwerste Delikt dar und es ist für die Festsetzung der Gesamtstrafe von der dafür festgelegten Einzelstrafe von 90 Tagen bzw. drei Monaten Freiheitsstrafe als Einsatzstrafe auszugehen. Es rechtfertigt sich insgesamt, die Einsatzstrafe wegen des versuchten Be- truges von 90 Tagen Freiheitsstrafe aufgrund der falschen Anschuldigung (Ein- zelstrafe 120 Tage) um drei Monate und aufgrund des Fahrens trotz Entzug (Ein- zelstrafe 90 Tage) um zwei Monate zu erhöhen.

## **E. 2.5**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte in Anwendung des Asperations-prinzips mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten zu bestrafen. 3. Für die Verkehrsregelverletzungen ist (mit der Vorinstanz; Urk. 72 S. 27) eine dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten angemessene Busse von Fr. 500.– auszufällen. Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlen sollte, ist praxismässig eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen auszusprechen. VI. Vollzug 1. Da die auszufällende Freiheitsstrafe unter einem Jahr liegt, fällt ein teilbedingter Strafvollzug von vornherein ausser Betracht (Art. 43 Abs. 1 StGB). 2. Im Übrigen hat die Vorinstanz die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs im Sinne von Art. 42 StGB zutreffend wiedergegeben und geschlossen, dass in objektiver Hinsicht die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind (Urk. 72 S. 27 f.). Der Beschuldigte hat unbeeindruckt von Vorstrafen und laufenden Strafuntersuchungen weiter delinquierte. Dies kann nur zum Schluss führen, dass er weder willens noch in der Lage ist, sich an die geltenden Gesetze zu halten. Eine unbedingte Strafe erscheint damit als notwendig, um ihn von weiteren Delikten abzuhalten.

- 30 - VII. Kostenfolgen 1. Da das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen ist, ist auch die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositiv Ziffern 6-9) zu bestätigen. Hinsichtlich der vorinstanzlichen Festsetzung der Parteientschädigung der Privatkläger (Urk. 72 S. 29, Dispositiv Ziff. 10) auf Fr. 4'000.– ist anzumerken, dass die gestützt auf Art. 433 Abs. 1 StPO festzusetzende Entschädigung in erster Linie die Anwaltskosten betrifft, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102, E. 4.1 S. 107 mit Hinweis). Kommt es zu einer Verurteilung der beschuldigten Person, obsiegt die Privatklägerschaft als Strafklägerin und hat Anspruch auf Entschädigung. Dass das Schadenersatzbegehren abgewiesen wurde, rechtfertigt keine (weitere) Kürzung unter die von der Vorinstanz als angemessen betrachteten Fr. 4'000.–.

## **E. 5**

Oktober 2022 (Urk. 81) innert Frist (Art. 399 Abs. 3 StPO) eingegangen ist.

- 5 - 3. Der Beschuldigte beantragt, er sei in Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils freizusprechen, eventualiter die Rückweisung der Angelegenheit zur Neuverurteilung (Urk. 81). Innert mit Beschluss vom 21. November 2022 angesetzter Frist (Urk. 84) verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 86). Die Privatkläger liessen sich innert Frist nicht vernehmen, womit sie implizit auf eine Anschlussberufung verzichtet haben. 4. Am 27. Dezember 2022 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf

## **E. 8**

März 2023 vorgeladen (Urk. 88). Die Privatkläger beantragten mit Eingabe vom 2. März 2023 die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 93). 5. Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 8. März 2023 erschien der Beschuldigte persönlich in Begleitung seiner Verteidigung (Prot. II S. 6). Das vorliegende Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 10 ff.). II. Prozessuales 1. Die Verteidigung hat die Berufung in der Berufungserklärung ausdrücklich nicht beschränkt (Urk. 81; Art. 399 Abs. 4 StPO). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte die Verteidigung sodann,

alle Dispositivziffern des vorinstanzlichen Urteils anzufechten (Prot. II S. 8). Der Beschuldigte ist betreffend die vorinstanzliche Dispositivziffer 5 (Abweisung der Zivilansprüche der Privatklägerschaft) indessen nicht beschwert, weshalb auf die gegen diese Ziffer erhobene Berufung nicht einzutreten ist. Die Privatkläger haben gegen die Abweisung ihrer Zivilansprüche zudem kein eigenes Rechtsmittel erhoben. Entsprechend ist festzustellen, dass der vorinstanzliche Entscheid diesbezüglich in Rechtskraft erwachsen ist. Im Übrigen ist der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich angefochten und nicht in Rechtskraft erwachsen (vgl. Art. 404 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte als einziger Berufung führt, steht die Überprüfung des angefochtenen Urteils im Übrigen unter dem Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO).

- 6 - 2. Soweit nachfolgend auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO (vgl. dazu BGER. 6B\_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H.), auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249, E. 1.3.1, mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich somit in der Begründung auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. III. Sachverhalt 1. Vorbemerkungen Der Beschuldigte beantragt auch im Berufungsverfahren einen Freispruch in allen Anklagepunkten (Urk. 95 S. 2). Der Sachverhalt ist teilweise umstritten und in den strittigen Punkten zu erstellen. Beim Erstellen des Sachverhalts würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). 2. Anklage Dossier 1 (Brandschutztüren)

## E. 11

(Rechtsmittel)" 3. Mündliche Eröffnung, schriftliche Mitteilung sowie Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, – des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG, – der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 VRV und Art. 3a Abs. 1 VRV sowie – der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe sowie mit einer Busse von Fr. 500.–. 3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6-9) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

- 32 - 8. Dem Beschuldigten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – die Vertretung der Privatkläger 1 und 2, dreifach, für sich und je für die Privatklägerschaft sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – die Vertretung der Privatkläger 1 und 2, dreifach, für sich und je für die Privatklägerschaft und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und

Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Bereich Administrativ- massnahmen (FABER PIN ... [TI]). 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 33 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. März 2023 Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Fuchs MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.